

B A D E O R D N U N G

FÜR DAS WALDSCHWIMMBAD MÖRFELDEN

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Allgemeines
- II. Ordnungsgrundsätze
- III. Zutritt
- IV. Benutzung des Bades und der Einrichtungen
- V. Sammelbenutzer
- VI. Haftung
- VII. Öffnungszeiten
- VIII. Gebühren
- IX. Inkrafttreten

B A D E O R D N U N G

FÜR DAS WALDSCHWIMMBAD MÖRFELDEN

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 21.12.1994 (GVBl.I. S. 816), hat die Stadtverordnetenversammlung von Mörfelden-Walldorf am 25.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Waldschwimmbad.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. mit dem Betreten der Anlage erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

II. Ordnungsgrundsätze

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
3. Das Rauchen und der Verzehr von Speisen und Getränken im Bade-/Beckenbereich sowie in den Sanitär- und Umkleideräumen ist nicht gestattet.
4. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser etc.) dürfen im Bade-/Beckenbereich sowie in den Sanitär- und Umkleideräumen nicht benutzt werden.
5. Die Schwimmmeister üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend (max. 14 Tage) vom Besuch des Bades ausgeschlossen

werden. Ein Dauerverweis wird vom Magistrat schriftlich, unter Darlegung der Gründe, ausgesprochen. Gegen Zuwiderhandlungen wird Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.

6. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Ausgenommen hiervon sind sogenannte „Walkman“.
7. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. das Sport- und Kulturamt im Rathaus Walldorf entgegen.

III. Zutritt

1. Der Zutritt ist allen mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Personen gestattet:
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
 - Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 6 Jahren, Blinden, geistig Behinderten sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
3. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintritts- oder Saisonkarte sein.

Die Einzelkarte gilt für den Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Anlage. Mehrfachkarten gelten in der laufenden sowie der darauffolgenden Badesaison.

Die Eintrittskarten sind **nicht** übertragbar. Zuwiderhandlungen werden mit dem Einzug der Karte und im Wiederholungsfalle mit einem Badeverbot für den Rest der Badesaison geahndet.

4. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

IV. Benutzung des Bades und der Einrichtungen

1. Den Badegästen stehen die Garderobenschränke kostenlos zur Verfügung (Pfandschloss).

Bei einer Nutzung ist folgendes zu beachten:

- die Schränke sind selbst zu verschließen,
- der Schlüssel ist während des Aufenthaltes im Bad bei sich zu behalten,
- die Schränke sind täglich, vor Verlassen des Bades vollständig auszuräumen,
- für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

Für verlorene Schlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung € 15,50 zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

2. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
3. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Die Badegäste dürfen die Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. Der Aufenthalt am Beckenbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
6. Die Benutzung der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr.

Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:

- der Sprungbereich frei ist,
- nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Wippen auf dem Brett ist nicht gestattet.

Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal.

7. Es ist nicht gestattet:
 - ein Einspringen von den Längsseiten des Schwimmerbeckens und am gesamten Abenteuer/Nichtschwimmerbecken,
 - anderer Personen hineinstoßen, zu werfen oder unterzutau-chen,
 - auf den Beckenumgängen zu rennen,
 - das Unterschwimmen der Sprungbereiche bei Freigabe der Sprunganlagen.
 - Kinder unter 6 Jahren unbeaufsichtigt zu lassen.

Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedürfen besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet, ausgenommen bei Schwimmlehrgängen.

8. Die Benutzung der Rutschenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Riesenrutsche ist die „Rutschenleitung“ unbedingt zu beachten und einzuhalten. Auf dem Rutschberg/der Rutschschräge darf nur in sitzender oder liegender Haltung (Füße voran) gerutscht werden.
9. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen im Waldbereich ausgeübt werden.
10. Bei Unfällen ist sofort der Schwimmmeister zu verständigen. Zur Hilfeleistung ist jeder Badegast verpflichtet.
11. Bei Gewittergefahr ist nach Aufforderung sofort der Bade-/Beckenbereich zu verlassen.

V. Sammelbenutzer

1. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei Benutzung durch Schulklassen sind die Vereins- oder Übungsleiter bzw. Lehr-/Aufsichtskräfte für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich.

VI. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden n u r bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen und Bargeld die in den „Wertsachenschließfächern“ deponiert wurden, wird nur bis zum Gesamtwert von € 155,00 (€ 50,00 Bargeld) gehaftet.

5. Personen- und Sachschäden sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen. Wird dies unterlassen, entfallen alle evtl. anzuerkennenden Ersatzansprüche.
6. Bei Sach- und Personenschäden, die von Badegästen verursacht werden, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat festgesetzt und am Eingang des Bades bekanntgegeben.
2. Bei schlechter Witterung bleibt die Verkürzung der Badezeit vorbehalten.

Dies erfolgt, wenn:

- Die Temperatur (Tageshöchstwert) 16°C nicht übersteigt,
- es in den Mittags/Nachmittagsstunden überwiegend regnet.

Das Bad wird dann bereits montags bis freitags um 18.00 Uhr, samstags um 17.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 16.00 Uhr geschlossen. Die Entscheidung über die Verkürzung der Öffnungszeit trifft der

aufsichtsführende Schwimmmeister. Die Bekanntgabe erfolgt über die Lautsprecheranlage und Aushang im Eingangsbereich.

3. Der Kartenverkauf/Einlass endet 45 Minuten vor Badeschluss; ab diesem Zeitpunkt wird der Zugang zum Bad geschlossen.
4. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Bad ganz oder teilweise gesperrt bzw. geschlossen werden.

VIII. Gebühren

a) Eintrittspreise ab der Badesaison 2004 für das Waldschwimmbad Mörfelden

- | | | |
|--|---|--------------|
| 1. <u>Einzelkarte</u> -Erwachsene- | € | 3,00 |
| 2. <u>Einzelkarte</u> -Schüler u. Jugendl. von 6 - 17 Jahren -
Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige im Dienstverhältnis mit Ausweis - mit Benutzung der Wechselkabinen und Garderobenschränke, Warmwasserdusche | € | 1,50 |
| 3. <u>Zehnerkarte</u> -Erwachsene-
mit Benutzung der Wechselkabinen und Garderobenschränke,
Warmwasserdusche - gültig an allen Tagen | € | 21,00 |

- | | |
|---|---------|
| 4. <u>Zehnerkarte</u> -Schüler u. Jugendl. von 6 - 17 Jahren
Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige im Dienst-
verhältnis mit Ausweis - mit Benutzung der Wechselkabinen und Garderoben-
schränke, Warmwasserdusche - gültig an allen Tagen | € 10,50 |
| 5. <u>Dauerkarte</u> -Erwachsene-
mit Benutzung der Wechselkabinen und Garderobenschränke,
Warmwasserdusche - gültig an allen Tagen
- auch am Badeseesee Walldorf gültig - | € 40,00 |
| 6. <u>Dauerkarte</u> -Schüler u. Jugendl. von 6 - 17 Jahren -
Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige im Dienst-
verhältnis mit Ausweis - mit Benutzung der Wechselkabinen und Garderoben-
schränke, Warmwasserdusche - gültig an allen Tagen
- auch am Badeseesee Walldorf gültig - | € 20,00 |
| 7. <u>Familien- Dauerkarte</u>
mit Benutzung der Wechselkabinen und Garderobenschränke,
Warmwasserdusche - gültig an allen Tagen
- auch am Badeseesee Walldorf gültig - | € 90,00 |

b) Eintrittspreise ab der Badesaison 2005 für das Waldschwimmbad Mörfelden

- | | |
|---|----------|
| 1. <u>Einzelkarte</u> -Erwachsene- | € 3,50 |
| 2. <u>Einzelkarte</u> -Schüler u. Jugendl. von 6 - 17 Jahren -
Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige im Dienst-
verhältnis mit Ausweis - mit Benutzung der Wechselkabinen und Garderoben-
schränke, Warmwasserdusche | € 1,80 |
| 3. <u>Zehnerkarte</u> -Erwachsene-
mit Benutzung der Wechselkabinen und Garderobenschränke,
Warmwasserdusche - gültig an allen Tagen | € 24,00 |
| 4. <u>Zehnerkarte</u> -Schüler u. Jugendl. von 6 - 17 Jahren -
Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige im Dienst-
verhältnis mit Ausweis - mit Benutzung der Wechselkabinen und Garderoben-
schränke, Warmwasserdusche - gültig an allen Tagen | € 12,00 |
| 5. <u>Dauerkarte</u> -Erwachsene-
mit Benutzung der Wechselkabinen und Garderobenschränke,
Warmwasserdusche - gültig an allen Tagen
- auch am Badeseesee Walldorf gültig - | € 48,00 |
| 6. <u>Dauerkarte</u> -Schüler u. Jugendl. von 6 - 17 Jahren -
Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige im Dienst-
verhältnis mit Ausweis - mit Benutzung der Wechselkabinen und Garderoben-
schränke, Warmwasserdusche - gültig an allen Tagen
- auch am Badeseesee Walldorf gültig - | € 24,00 |
| 7. <u>Familien- Dauerkarte</u>
mit Benutzung der Wechselkabinen und Garderobenschränke,
Warmwasserdusche - gültig an allen Tagen
- auch am Badeseesee Walldorf gültig - | € 108,00 |

Hinweis auf Ermässigungen: Arbeitslosen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie Sozialhilfeempfängern aus Mörfelden-Walldorf und deren Familienangehörigen (nicht berufstätige Frauen/Männer und Kinder) wird auf Antrag **kostenloser Eintritt** gewährt.

Antragsformulare sind in den beiden Stadtbüros bzw. im Rathaus Walldorf, Zimmer 3.03 und an der Schwimmbadkasse erhältlich.

Die Anträge sind beim Sport- und Kulturamt im Rathaus Walldorf, Zimmer 3.03, einzureichen, wo auch die Eintrittskarten ausgegeben werden.

IX. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Badeordnung in der Fassung vom 25.04.1977 aufgehoben.

Mörfelden-Walldorf, den 25.02.1997

DER MAGISTRAT

V o r n d r a n
Erster Stadtrat

Beschlossen am: 25.04.1977
Veröffentlicht am: 29.04.1977

Gebührenänderung:

Beschlossen am: 19.03.1996
Veröffentlicht am: 28.03.1996
In Kraft getreten am: 01.04.1996

Badeordnung/Gebühren, neu:

Beschlossen am: 25.02.1997
Veröffentlicht am: 13.03.1997
In Kraft getreten am: 14.03.1997

Öffnungszeiten/neu:

Beschlossen am: 17.02.1998
Veröffentlicht am: 05.03.1998
In Kraft getreten am: 06.03.1998

Anpassung der Eintrittspreise:

Beschlossen am:	10.02.2004
Veröffentlicht am:	26.02.2004
In Kraft getreten am:	27.02.2004